

sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch nach österreichischem Rechte ein kinematographisches Urheberrecht bestehe. Während der Artikel 14 der Berner Konvention und des Berliner Übereinkommens vom 13. November 1908, sodann § 12 Ziff. 6, § 14 Ziff. 5 und § 22 unseres Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst in der Fassung vom 22. Mai 1910 das Geisteswerk im Bereiche der Literatur, Kunst und Wissenschaft gegen kinematographische Wiedergabe auf Aufführungen ausreichend schützt, enthält das österreichische Urhebergesetz vom 26. Dezember 1895 keine derartige ausdrückliche Bestimmung. Wie der Kassationshof aber ausführt, sei durchaus nicht zu folgern, daß nach österreichischem Rechte dieser Schutz verlagert sei. In der Begründung des Urteils wird sodann weiter ausgeführt, daß der fragliche Film „Die große Zirkusattraktion“ im Sinne des § 2 Ziff. 2 des Urheberrechtsgesetzes als ein Werk der Literatur, und zwar als dramatisches Werk, als Bühnenwerk aufzufassen sei.

Ob diese Auslegung durch den Kassationshof juristisch sich rechtfertigen läßt, kann zweifelhaft sein, jedenfalls aber ist vom Standpunkte der Rechtspolitik aus die Rechtslage, wie sie nunmehr in Österreich nach dieser Entscheidung des Kassationshofs besteht, weit erfreulicher, als es der Fall wäre, wenn ein kinematographisches Recht in Österreich verneint worden wäre.

A. F. in R. Für die von Ihnen gestellte Frage ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Oktober 1913 in der Verwaltungstreitfache der Danziger Lichtspielhaus-Gesellschaft gegen den Magistrat in Danzig von Bedeutung. In dem noch nicht veröffentlichten Urteil, das mir von dem Magistrat zu Danzig überliefert worden ist, wird u. a. folgendes ausgeführt: Nach der Steuerverordnung werde in Danzig die Kartensteuer in der Weise berechnet, daß von dem Preise der Eintrittskarte 10 Prozent der Stadt als Steuer zufalle, und daß für jede Karte die Steuer auf volle Fünfpfennigbeträge nach oben abgerundet werde. Die Klägerin halte sich wegen des hiernach von ihr zu entrichtenden Steuerbetrags bei den Besuchern ihres Theaters in der Weise schadlos, daß sie den Eintritt nicht für 50 Pf., sondern nur gegen Erlegung von 55 Pf. gewähre. Wenn sie dabei 50 Pf. als Preis für die Karte und 5 Pf. als Ersatz der Steuer rechne, so sei das belanglos. Es komme allein darauf an, was für die Erlangung des Zutritts gezahlt werden müsse. Dieser Betrag, also hier 55 Pf., stelle den Kassenpreis im Sinne der Steuerordnung dar. Mit Recht habe deshalb der Magistrat die geforderte Steuer nach einem Kassenpreise von 55 Pf. berechnet und demgemäß 10 Pf. Steuer genommen. Ähnlich wäre es zu beurteilen, wenn z. B. der Eintritt außer

von der Lösung einer Karte noch von dem Ankauf eines Programms oder von der Erlegung eines Garderobegeldes abhinge, das auch ohne Benutzung einer Garderobe entrichtet werden müßte.

K. L. in W. Erst heute kann ich Ihnen auf Ihre Frage Antwort geben, da es mir erst in den letzten Tagen gelungen ist, die fraglichen Akten von der Staatsanwaltschaft Essen zur Einsicht zu erhalten. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die bisherigen Notizen in der kinematographischen Fachpresse und in Zeitungen, wie von vornherein anzunehmen war, den Sachverhalt nicht richtig wiedergegeben haben. Die Strafkammer zu Essen hat in ihrem Urteil vom 1. September 1913 keineswegs die Anschauung vertreten, daß die Zensurkarten, wie sie vom Berliner Polizeipräsidium ausgestellt werden, öffentliche Urkunden nicht seien, und daß deshalb durch Änderungen ihres Inhalts Urkundenfälschungen nicht begangen werden können. Im Gegenteil ist in dem Urteil wörtlich folgendes ausgeführt: „Bei den Zensurkarten handelt es sich um öffentliche Urkunden. Zwar sind es keine Originalurkunden, sondern lediglich Abschriften der nur einmal für jeden herauskommenden Film vom Berliner Polizeipräsidenten ausgestellten Originalurkunde über die vorgenommene Zensur. Aber auch diese Abschriften sind als öffentliche Urkunden anzuprechen, da sie genau dem Original entsprechen, den Stempel des Polizeipräsidiums und eine Unterzeichnung des ausstellenden Beamten tragen.“ Dagegen hat die Strafkammer in dem ihr vorliegenden Falle verneint, daß der Angeklagte von der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung rechtswidrig Gebrauch gemacht habe. Der Angeklagte hatte das Datum der Zensurkarte ausradiert, und zwar, wie er nach der Beweisaufnahme glaubhaft angab, nicht zum Zwecke der Täuschung, sondern nur, um seine Kundschaft vor dem wiederholt hervorgetretenen Irrtum zu bewahren, daß aus der Zensurkarte der Ausbezug des Films ersichtlich sei. Nur aus subjektivem Grunde wurde der Angeklagte freigesprochen.

O. L. in Sch. Daß die kinematographischen Vorführungen nicht unter den Begriff der theatralischen Vorstellungen fallen, jedenfalls dann nicht, wenn es sich lediglich um kinematographische Vorführungen handelt, also nicht um eine Verbindung von Gesangsvorträgen oder deklamatorischen Vorträgen mit kinematographischen Vorführungen, ist jetzt allgemein anerkannt. Da die betreffende Oberpräsidialverordnung nur bezüglich der theatralischen Vorstellungen Ausnahmebestimmungen enthält, nicht dagegen für Schauspielen oder Vorstellungen, kann sie auf kinematographische Vorführungen Anwendung nicht finden.

Dr. Albert Hellwig, Berlin-Friedenau.

Notizen

Pathé Frères & Co. An lästiges Ausländertum wird man erinnert angeichts folgender Notiz in der Stuttgarter Zeitschrift „Film und Lichtbild“: „Noch einmal ‚Schund- oder Lehrfilm‘. Unsere

Leser fanden bisher auf der vierten Umschlagseite ein ganzseitiges Inserat der Firma Pathé Frères, Düsseldorf. Bis Mai wird an der Stelle dieses bezahlten Inserats nur noch ein „Für Pathé Frères G. m. b. H.“ prangen, und dann wird's ganz auf-

hören. Denn die genannte Firma hat geglaubt, unsere Kritik ihres „Jagdfilms“ und unsere Erwiderung auf die von ihr bestellte Antikritik in der „E. J. F. Z.“ durch — Entziehung ihres Inseratauftrages ahnden zu sollen. Nun, wir haben ein gutes Gewissen. Wir haben bisher die großen Verdienste der Firma Pathé Frères um die wissenschaftliche und Unterrichts-Kinematographie immer gerne anerkannt und tun dies heute noch. Denn wer auch immer auf diesen Gebieten Gutes auf den Markt bringt, kann auf unsere Unterstützung rechnen. Dafür beanspruchen wir aber andererseits auch das Recht der freien Meinungsäußerung und unabhängigen Kritik. Und lieber sollen die Einnahmen des ganzen Inseratenteils unserer Zeitschrift zum Teufel gehen, als daß wir dieses Recht uns abkaufen lassen. Dafür haben unsere Leser die Gewähr, daß wir ihnen nur empfehlen was vor unbeflecklicher Kritik standhält. Es mag Pathé Frères, dieser kapitalkräftigsten aller Kine-firmen, allerdings nicht oft vorgekommen sein, daß eine Zeitschrift, in der sie inseriert, auch wider den Pathéischen Stachel zu lücken wagt. Mit unserer Kritik ihres Jagdfilms befinden wir uns übrigens nicht in schlechter Gefellchaft. Im Februarheft der „Süddeutschen Monatshefte“ kommt ein unbefangener Beurteiler zu ganz ähnlicher Beurteilung mancher Szenen des Pathéischen Jagdfilms. — Nun, Film und Lichtbild, wird das Unvermeidliche mit Würde zu tragen wissen und wird als unabhängige Zeitschrift auch fernerhin Lob und Tadel verteilen nicht nach der Höhe der Inseratenaufträge, sondern nach Wert oder Unwert des Gebotenen. O. D.

Tadellos erhaltene pikante Filme,

verkauft per Meter 20 Pf.

2353 Der verliebte Schuhputzer	20
2354 Das Urteil des Paris	25
2355 Militärische Idylle	30
2356 Durchsichtige Karten	65
2357 Das Bad einer Pariserin	30
2358 Das Schlafengehen der Neuvermählten .	40
2359 Ein Blick in Badekabinen	70
2360 Durchs Schlüßelloch	90

Verlangen Sie gratis und franko meine reichhaltigen Filmlisten. Versand per Nachnahme, Umtausch gestattet.

J. Petersen jr., Flensburg, Hochstr. 11.

Wo steht dieses Inserat? In Nr. 372 (11. II, 1914) des „Kinematograph“, Düsseldorf, „Organ für die gesamte Projektionskunst“. Huldigt diese in der vorigen Nummer genügend charakterisierte Zeitschrift, die vorgibt, auch für Kinoreform tätig zu sein, vielleicht dem Grundsatz: Non olet?

Gegen den Strom. Es verdient rühmlich hervorgehoben zu werden, daß die schwäbische Dichterin Frau Auguste Supper die Verfilmung ihres Romans „Die Mühle im kalten Grund“ (Verlag Eugen Salzer, Heilbronn) aus ideellen Gründen abgelehnt hat, obwohl ihr dafür 50 000 Mark von einer Filmgesellschaft geboten wurden. Ein ähn-

liches rühmliches Beispiel künstlerischer Gewissenhaftigkeit hat kürzlich Richard Dehmel gegeben. Es ist erfreulich, daß wir noch Schriftsteller haben, die, entgegen der Handlungsweise vieler literarischer Berühmtheiten der Gegenwart, der Versuchung widerstehen und ihre Werke nicht durch Verfilmung zu einem leeren Schaustück herabwürdigen lassen.

Kino und Schule. Veranlaßt durch Eingaben der Kinoabteilung des Berliner Lehrervereins hat die städtische Schulbehörde ihre Aufmerksamkeit der Schul- und Jugendkinematographie zugewandt. Es ist unter Vorsitz des Stadt- und Kreisschulinspektors Dr. Häufzler von Rektoren, Lehrern und Lehrerinnen ein „Kinausschuß für Berliner Schulen“ gegründet worden. Er bezweckt die Pflege und Förderung des stehenden und des beweglichen Lichtbildes (Projektion und Kinematographie) zur Belehrung und Unterhaltung der Jugend sowie die Aufklärung über die Gefahren schlechter Kinovorführungen. Der Ausschuß hat sogleich mit seiner Arbeit begonnen und ein „Berliner Jugendkino“ eingerichtet, welches in größeren Kineothekern für 10 Pf. Eintrittsgeld gute Jugendvorstellungen veranstaltet, zu denen die einzelnen Schulen alle drei bis vier Monate besondere Einladungen erhalten. Die bisherigen Vorführungen fanden einen so großen Zuspruch, daß nur ein kleiner Teil der Berliner Gemeindeschulen dieselben besuchen konnte. Etwaige Überschüsse werden zur Veranstaltung von Freivorstellungen belehrenden Inhalts verwandt, die als Anfänge einer Berliner Schulkinematographie gedacht sind. Die Geschäftsstelle des Ausschusses befindet sich im Bureau des Berliner Lehrervereins, Alexanderstraße 41.

Kinematographische Landesreklaime. Die italienische nationale Vereinigung zur Hebung des Fremdenverkehrs stellt jetzt den Kinematographen in ihre Dienste; sie veranstaltet, um eine bessere Kenntnis der Schönheiten Italiens auch im Auslande zu verbreiten, einen internationalen kinematographischen Wettbewerb, an dem italienische und ausländische Filmfabriken in gleicher Weise teilnehmen können. An der Spitze des ganzen Unternehmens steht ein Ehrenpräsidium, dessen Vorsitz aller Voraussicht nach der König übernehmen wird. Das höchste Ehrenzeichen ist die Große Goldene Medaille des Königs; das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat als zweiten Preis das Große Ehrenzeichen in Aussicht gestellt; die Stadt Rom liefert den dritten Preis, einen großen Ehrenpokal, und die Vereinigung selbst hat eine Große Goldene Medaille als vierten Preis in Aussicht gestellt. Der Wettbewerb verdient gewiß die Beachtung des Auslandes, weil durch den Film die Reiselust des internationalen Publikums vielleicht am besten angeregt werden kann, und dem Kino kann es gewiß nur nützen, wenn es einige wirklich gute Landschaftsfilme mehr zeigen kann.

Nairobi (Ostafrika). Der Deutsche Fritz Schindler, Mitglied der von Paul Reiney veranstalteten kinematographischen Expedition, wurde am Samstag, während er einen Löwen aufzunehmen